

Aktenzeichen:

1 RA 78/58

Verkündet
am 26. Oktober 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März
1958 wird als unzulässig verworfen.

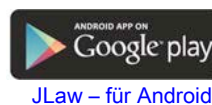
Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

Von Rechts wegen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

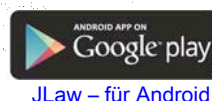
G r ü n d e :

Die Klägerinnen, Witwe und Waise des verstorbenen Versicherten, beziehen Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten. Sie erstreben die Vorverlegung des Rentenbeginns vom 1. Oktober 1950 auf den 1. August 1949. Die Beklagte lehnte einen dahingehenden Antrag der Klägerinnen ab (Bescheid vom 12.3.1956). Das Sozialgericht (SG.) Koblenz entsprach dagegen dem Antrag und verurteilte die Beklagte entsprechend. Bei seiner Entscheidung wich das SG. von einem ihm bekannten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG.) ab; es behandelte - im Gegensatz zur Auffassung des BSG. (vgl. BSG. 4 S. 91) - die Beklagte einmal als Rechtsnachfolgerin der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und zum anderen nicht als einen stillgelegten Versicherungsträger im Sinne des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953; es ließ die - nach § 146 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht statthafte - Berufung nicht zu (Urteil vom 13.3.1957). Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG.) Rheinland-Pfalz rügte die Beklagte als wesentlichen Mangel des Verfahrens; das SG. hätte in analoger Anwendung des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung zulassen müssen, weil es von einer Entscheidung des BSG. abgewichen sei; die Zulassung der Berufung beim Abweichen von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten LSG. und gleichermaßen beim Abweichen von einer Entscheidung des BSG. sei in den §§ 150 Nr. 1 und 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zwingend vorgeschrieben; die Verletzung dieser Vorschriften stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der die Berufung statthaft mache (§ 150 Nr. 2 SGG). Das LSG. teilte die Rechtsauffassung der Beklagten nicht; die Nichtzulassung der Berufung durch das SG. sei bindend und dürfe vom Berufungsgericht nicht nachgeprüft werden; im übrigen sei das SG. zwar von einer Entscheidung des BSG. abgewichen, jedoch nicht von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten LSG.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Rheinland-Pfalz und habe deshalb § 150 Nr. 1 SGG nicht verletzt. Das LSG. verwarf die Berufung als unzulässig; die Revision wurde nicht zugelassen (Urteil vom 12.3.1958).

Die Beklagte legte gegen das ihr am 25. April 1958 zugestellte Urteil des LSG. am 16. Mai 1958 Revision ein und beantragte, die Urteile beider Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie begründete die Revision - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 25. Juli 1958 - am 22. Juli 1958 mit der Rüge, das LSG. habe bei seiner Entscheidung § 158 SGG verletzt; im Berufungsverfahren sei von ihr ein wesentlicher Mangel des Verfahrens ordnungsgemäß gerügt worden, dieser Mangel läge auch vor, so daß das LSG. statt des Prozeßurteils ein Sachurteil hätte fällen müssen.

Die Klägerinnen beantragten, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist nicht zulässig. Sie wäre, weil das LSG. sie nicht zugelassen hat, statthaft, wenn der von der Beklagten im Revisionsverfahren gerügte Verfahrensfehler tatsächlich vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1 S. 150). Das ist jedoch nicht der Fall. Das LSG. hat zu Recht ein Prozeßurteil erlassen.

Der Rechtsstreit wird um den Beginn der Hinterbliebenenrenten geführt. Die Berufung war deshalb grundsätzlich nicht zulässig (§ 146 SGG), hätte aber durch Zulassung (§ 150 Nr. 1 SGG) oder beim Vorliegen eines gerügten Verfahrensmangels (§ 150 Nr. 2 SGG) statthaft werden können. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind jedoch nicht gegeben. Das LSG. mußte daher die Berufung als unzulässig verwerfen. § 158 SGG ist nicht verletzt.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage hätte es allerdings

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

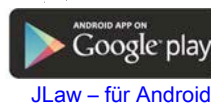
für das SG. naheliegen müssen, die Berufung zuzulassen und damit den Weg für ein Sachurteil des LSG. zu eröffnen (§ 150 Nr. 1 SGG); denn wenn das SG. Rechtsfragen, die zudem für eine größere Zahl von Streitfällen Bedeutung haben, abweichend von der ihm bekannten Auffassung des BSG. beurteilt, kann seine Entscheidung grundsätzlich Bedeutung gewinnen und dadurch eine Zulassung der Berufung erfordern (vgl. Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, § 150 SGG Anm. Nr. 20). Tatsächlich hat aber das SG. die Berufung nicht zugelassen und seine Gründe hierfür in dem Urteil dargelegt. Hieran war das LSG. gebunden (vgl. BSG., SozR., § 150 SGG Da Nr. 12, 17, 19). Hinsichtlich der Bindung macht es keinen Unterschied, ob die Nichtzulassung darauf beruht, daß das SG. der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen oder darauf, daß es ein Abweichen von einem Urteil eines näher bestimmten Gerichts verneint hat. Das SG. brauchte seiner Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung überhaupt keine Begründung zu geben (BSG., SozR., § 162 SGG Da Nr. 109). Im übrigen sind im Gesetz beide Möglichkeiten – Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung und Zulassung wegen Abweichens – gleichwertig nebeneinander gestellt, wie sich aus der Verbindung beider Fälle durch das Wort "oder" in § 150 Nr. 1 SGG ergibt. Zu Unrecht meint die Beklagte, eine unterschiedliche Behandlung der beiden Zulassungsgründe sei deshalb gerechtfertigt, weil es über die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache in der Regel mehrere Ansichten geben könne und deshalb ein Gesetzesverstoß nur schwer nachweisbar sei, während es bei der Feststellung des Abweichens von einer bestehenden Rechtsprechung keinen Ermessensspielraum gebe, so daß die Zulassung zwangsläufig erfolgen müsse. Auch die Prüfung, ob ein Abweichen von der Rechtsprechung bestimmter Gerichte vorliegt, bedarf eines wertenden Vergleichs und einer eigenen Beurteilung. Dabei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

kann es durchaus unterschiedliche Auffassungen geben, wie auch die Möglichkeit von Irrtümern nicht ausgeschlossen ist (vgl. Schröder, Monatsschrift für Deutsches Recht 1960 S. 809). Deshalb erscheint es nicht richtig, hinsichtlich der Auswirkungen zwischen den beiden Zulassungsgründen zu unterscheiden.

Die Nichtzulassung der Berufung dürfte vom Berufungsgericht auch nicht über den Weg der Rüge eines wesentlichen Mangels des Verfahrens (§ 150 Nr. 2 SGG) nachgeprüft werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG. liegt kein Verfahrensfehler im Sinne dieser Vorschrift vor, wenn das SG., wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung geprüft und - vielleicht zu Unrecht - verneint hat; andernfalls würde die zur Entlastung des Rechtsmittelgerichts getroffene Regelung des Gesetzgebers, der im SGG bewußt keine Möglichkeit zur Anfechtung der Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Rechtsmittels vorgesehen hat, auf einem Umweg zunichte gemacht werden (vgl. BSG. a.a.O.). Auch dabei ist es rechtlich ohne Bedeutung, aus welchem der beiden Gründe des § 150 Nr. 1 SGG die Zulassung der Berufung möglicherweise hätte erfolgen müssen. Liegt in der Nichtzulassung der Berufung kein Verfahrensfehler, so kommt es in diesem Zusammenhang nicht auf die Frage an, ob § 150 Nr. 1 SGG etwa erweiternd auszulegen ist und - wie die Beklagte meint - unter entsprechender Anwendung von § 162 Abs. 1 Nr. 1 neben der Beachtung der Rechtsprechung des im Rechtszug übergeordneten LSG. auch eine Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG. erfordert. Diese Frage darf deshalb offen bleiben.

In diesem Rechtsstreit braucht ebenfalls nicht geklärt zu werden, wie ein Verfahren zu beurteilen ist, in dem vielleicht ein SG. unter offensichtlichen Gesetzesverstößen oder gar aus Willkür die Berufung nicht zugelassen hat. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das SG. glaubte, von einer Zulassung der Berufung trotz Abweichens von einer Entschei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dung des BSG. absehen zu dürfen, weil der Wortlaut des § 150 Nr. 1 SGG eine Zulassungspflicht nur beim Abweichen von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten LSG. vorsieht. Ob dieser Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus eine die Rechtsprechung des BSG. mit umfassende Auslegung zu geben ist, ist eine zweifelhafte, bisher von der Rechtsprechung nicht geklärte Frage. Bei einer Auslegung, die dem Wortlaut folgt und die zudem in einem Teil des Schrifttums vertreten wird (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 6. Aufl., S. 250 s; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 2. Aufl. § 150 SGG Anm. 2 b), kann nicht von einem offensichtlichen Gesetzesverstoß oder von Willkür gesprochen werden.

Das Vorbringen der Beklagten macht deshalb die Revision nicht statthaft. Die Revision muß daher verworfen werden (§§ 169, 193 SGG).

